jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/13 12Os107/99 (12Os109/99), 15Os17/03, 11Os46/04, 13Os100/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.2000

Norm

SMG §28 Abs3 Satz2 A

Rechtssatz

Die privilegierende Regelung für gewerbsmäßige Tatbegehung nach § 28 Abs 3 zweiter Satz SMG stellt nach ihrem klaren Wortlaut auf eine allein im Absatz 2 dieses Gesetzes bezeichnete und demnach nicht weiter beschwerte Tat ab. Sie kann demnach beim Qualifikationstatbestand des § 28 Abs 4 SMG nicht zum Tragen kommen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 107/99
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 12 Os 107/99
- 15 Os 17/03
  Entscheidungstext OGH 06.03.2003 15 Os 17/03
- 11 Os 46/04
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 11 Os 46/04
- 13 Os 100/04
  Entscheidungstext OGH 03.11.2004 13 Os 100/04
  Gegenteilig; Beisatz: Bei gewerbsmäßigen, nicht nach § 28 Abs 3 zweiter Satz SMG privilegierten Taten wird das Verbrechen nach § 28 Abs2 vierter Fall, Abs 3 erster Satz (erster Fall) und Abs 4 Z3 SMG, sonst aber das Verbrechen nach § 28 Abs 2 vierter Fall und Abs 4 Z 3 SMG begründet, sodass bei gewerbsmäßigem Handeln die angesprochene Privilegierung für die Subsumtion maßgebend ist. (T1)

Schlagworte

R.I.P.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113432

Dokumentnummer

JJR_20000413_OGH0002_0120OS00107_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at